



Geheimhaltungsvereinbarung

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

der Neueder GmbH & Co KG, Otto-Lilienthal-Str. 20, 86899 Landsberg

und

der Firma

Der Unterzeichner verpflichtet sich, alle im Rahmen jedweder Geschäftsbeziehungen mit der Neueder GmbH & Co KG, zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, wie Abfragen, Beratungen, Angebotserarbeitungen, Bestellungen und Vertragsabwicklungen geheim zu halten. Insbesondere ist er zur Geheimhaltung aller erworbenen Kenntnisse über Grundlagen, Arbeitsweise, Herstellung, Neuentwicklung, Verbesserungen und sonstiger Details zu Betrieb und Planung, Anlagenbau und sämtlicher Betriebsvorgänge verpflichtet, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheim und vertraulich bezeichnet worden sind.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, alle Informationen vertraulich zu behandeln und stellt sicher, dass kein Unbefugter Zugang zu diesen Informationen und Unterlagen hat und hält sie, soweit nicht ein Mitarbeiter konkret daran arbeitet, auch gegenüber Dritten unter Verschluss.

Die Nutzung von e-mails zur Datenübermittlung ist zulässig, sofern die aktuellen Sicherheitsfunktionen genutzt werden.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die offenkundig sind und dem allgemein zugänglichen Stand der Technik entsprechen, oder die ohne Verschulden des Unterzeichners, d. h. von dritter Seite ohne Verletzung irgendwelcher Schutzrechte offenkundig werden.

Aus diesem Vertrag und aus Bekanntgabe technischer Informationen - gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht - können keinerlei Lizenz-, Nutzungs- oder sonstige Rechte durch den Auftragnehmer hergeleitet werden. Sollten im Rahmen des Projektes schutzfähige Ergebnisse durch Neueder GmbH & Co KG erzielt werden, behält sich die Neueder GmbH & Co KG alle Rechte, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen vor.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern einen den Absätzen 1 und 2 entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn die überlassenen Informationen offenkundig werden. Ansonsten besteht sie zehn Jahre nach dem jeweiligen geschäftlichen Kontakt fort.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Firmenstempel)

Änderung/Datum	Geprüft/Datum	Freigegeben/Datum	Geltungsbereich	Seite 1 von 1
Schmidbauer, 23.09.2010	Lack, 07.10.2010	Neueder, 07.10.2010	Neueder Maschinenbau GmbH ACN-Maschinenbautechnik GmbH	